

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. November 2013

1243. Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 auf Kroatien (Vernehmlassung)

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) plant, anlässlich der Plenarversammlung vom 13. Dezember 2013 eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone zum vorliegenden Protokoll III zu verabschieden. Ein Entwurf der KdK für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone liegt zur Beurteilung vor. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat parallel dazu mit Schreiben vom 28. August 2013 die Kantonsregierung direkt zur Stellungnahme eingeladen. Da dem Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone der KdK vollumfänglich zugestimmt werden kann, ist gegenüber dem EJPD auf diese gemeinsame Stellungnahme zu verweisen.

Anfang 2013 hat sich der Regierungsrat zum Verhandlungsmandat des Bundesrates zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien grundsätzlich positiv geäussert (RRB Nr. 81/2013). Insgesamt hat sich die Personenfreizügigkeit in den letzten Jahren für breite Bereiche der Wirtschaft als sehr wichtig erwiesen. Die Vorbehalte der Bevölkerung gegen die Zuwanderung dürfen jedoch nicht ausser Acht gelassen werden; der Information der Öffentlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

1. Übersicht über den Inhalt des Protokolls III

Das vorliegende Verhandlungsergebnis trägt den Anliegen der Kantone, die sie in ihrer Stellungnahme zum Mandatsentwurf zum Ausdruck gebracht hatten, weitgehend Rechnung. Die Übergangsfristen für die schrittweise und kontrollierte Einführung des freien Personenverkehrs mit Kroatien orientieren sich an jenen der Protokolle I und II, was zu begrüssen ist. Die gesamte Übergangsfrist liegt de facto bei zehn Jahren ab Inkrafttreten des Protokolls III (wie in Protokoll II). Dies gilt trotz der Einschränkung, dass die Schweiz für das sechste und siebte Jahr nur mit Zustimmung des Gemischten Ausschusses Kontingente, Inländervorrang und Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen weiterführen kann. Denn die Schutzklausel kann im Fall einer nur fünfjährigen Übergangsfrist während weiterer fünf (statt drei) Jahre angerufen werden.

Begrüsst wird auch die Regelung, dass die Schutzklausel für Kurz- und Langzeitaufenthaltsbewilligungen neu gleichzeitig angewendet werden kann, wenn die quantitativen Voraussetzungen für eine Kategorie erfüllt sind. Damit wird eine Umgehung der Ventilklausel über die Ausstellung zusätzlicher anderer Bewilligungen verunmöglich.

Zwar gesteht die Schweiz Kroatien höhere Kontingente während der letzten drei Übergangsjahre und aufgrund einer anderen Berechnungsgrundlage auch bei einer Anrufung der Schutzklausel Ende des sechsten und siebten Übergangsjahres zu. Dennoch wurde mit der Koppelung der Kurz- und Langzeitaufenthaltsbewilligungen bei der Anrufung der Schutzklausel ein wichtiges Ziel mit innenpolitischer Signalwirkung erreicht, da die Zuwanderung ohne Verlagerungseffekt wirksam begrenzt werden kann. Dieser Kompromiss berücksichtigt das schweizerische Interesse an einer kontrollierten Zuwanderung über den Zeitpunkt der vollen Personenfreizügigkeit mit Kroatien hinaus und trägt dem Grundsatz der Freizügigkeit Rechnung. Die höhere Anzahl der zugestandenen Kontingente für kroatische Staatsangehörige darf jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Zulassung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten haben.

Gegenstand des Protokolls III sind sodann die Koordinierung der Systeme für soziale Sicherheit und die Anerkennung von Diplomen und beruflichen Qualifikationen.

Die Chancen und Vorteile durch die Zuwanderung sind bisher für die Zürcher Wirtschaft gross, da die Zuwanderung stark auf Initiative der Unternehmen in der Schweiz zurückzuführen ist und den Fachkräftemangel verringern hilft. Der wirtschaftliche Aufschwung des Kantons wurde dadurch in den letzten Jahren gefördert und die konjunkturellen Schwankungen wurden verringert.

Die Probleme, die durch die hohe Zuwanderung in den Kanton bedingt sind, müssen unabhängig von der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien angegangen werden.

Sollte die Zuwanderung aus Kroatien wider Erwarten stark ansteigen, stehen der Schweiz innerhalb der Übergangsfrist von zehn Jahren genügend Instrumente zu ihrer Eindämmung zur Verfügung.

2. Stellungnahmeeentwurf der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Die KdK drückt in ihrem Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme die Unterstützung der Kantone zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien aus. Sie sei eine logische Konsequenz des Abkommens mit der Europäischen Union über die Freizügigkeit. Sie erwähnt aber auch das Anliegen der Kantone betreffend Zulassung

qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten. Im Hinblick auf ein allfälliges Referendum unterstreicht die Stellungnahme der KdK die Wichtigkeit einer sachlichen, umfassenden und transparenten Information der Bevölkerung durch die Behörden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen:

Sie haben uns mit Schreiben vom 3. September 2013 die Vernehmlassung des Bundes zum Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien mitsamt einem Entwurf zu einer Stellungnahme der Kantone zur Beurteilung zugestellt.

Die Einschätzungen des Regierungsrates zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien decken sich mit Ihren Ausführungen. Wir sind mit dem uns zugestellten Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone einverstanden.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Plenarversammlung der KdK vom 13. Dezember 2013 nicht öffentlich.

III. Mitteilung nach Beschlussfassung der KdK an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, an die Mitglieder und Direktionen des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi